Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 1 (1938)

Heft: 9

Artikel: Wann und wo die landwirtschaft. Maschinen an der Landesausstellung

in Zürich zu sehen sind

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1049151

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

starke Indispositionen der betreffenden Arbeiter sind wiederholt konstatiert worden. Es würde also beim Befolgen des Verlangens des Automobilexperten für das Bedienungspersonal landw. Traktoren gerade das eintreten, was der Gesetzgeber bei der Aufstellung der Vorschrift vermeiden wollte!

Diese Ueberlegungen haben schon im Jahre 1922 dazu geführt, dass der bekannte franz. Austintraktor den Auspuff seitlich anordnete, während ihn der Fordsontraktor hinten hatte. Die offensichtlichen Vorteile dieser Anordnung haben in der Folge viele Fordsontraktorbesitzer veranlasst, die Auspufführung ebenfalls entsprechend abzuändern. Seither werden bei den meisten amerikanischen Traktoren die Auspuffgase nach oben abgeführt. Dank der grossen Austrittsgeschwindigkeit verteilen sich die Gase über dem Kopf des Führers und können auch das Bedienungspersonal von Anhängegeräten nicht mehr belästigen.

Wenn beim Auspuff des Dieseltraktors im Gegensatz zu den Auspuffgasen der Benzin- und Petrolmotoren, die Gefahr einer direkten Vergiftung zwar nicht besteht, so haben die Auspuffgase doch einen so unangenehmen Geruch, dass man dem Personal unmöglich zumuten kann, stunden- oder tagelang dieselben einatmen zu müssen. Der Auspuff wurde aus diesen Gründen beim «Vevey-Diesel - Traktor anfänglich links seitlich angeordnet. Weil aber dadurch bei Rechtsverkehr auf der Strasse andere Strassenbenützer belästigt werden können, wurde der Auspuff auf die rechte Seite verlegt. Die Forderung, dass der Auspuff nicht gegen den Boden gerichtet werden darf, ist logisch und nicht be-

Zum Schluss frägt unser Begutachter noch, ob im Kt. Bern die Strassenwalzen und Kompressoren den Rauch und die Auspuffgase auch horizontal am Ende der Carosserie abführen und wenn nein, ob man beabsichtige, die Auspuffvorrichtungen so abzuändern, dass Rauch und Gase in die Arbeitszone der Arbeiter abgeführt werden!

Aehnlich verhält es sich mit dem roten Schlusslicht. Hinten am Traktor hat dasselbe sozusagen keinen Zweck, da der Traktor ja nicht dazu da ist, um ohne Anhänger in der Welt herumzufahren. Mit Anhänger sieht man aber bei hinten angebrachtem rotem Schlusslicht nichts von diesem! Zudem ist es dort der steten Gefahr der Zerstörung ausgesetzt. Die Anordnung vorne links neben dem Scheinwerfer wie sie durch die Techn. des Schweiz. Traktorverbandes Kommission schon von Jahren vorgeschlagen worden ist, also ziemlich nach vorn am Traktor, bietet viel mehr Gewähr dafür, dass das Schlusslicht bemerkt wird und damit seinen Zweck erreicht.

Von der Forderung eines Stopplichtes sind nicht nur die landw. Traktoren, sondern alle Traktoren, die eine Geschwindigkeit von 20 km/Std. nicht überschreiten können, entbunden und zwar ebenfalls aus durchaus stichhaltigen Gründen.

Diese Beispiele dürften genügen, um darzulegen, wie notwendig es ist, bei der Auslegung und Anwendung gesetzlicher Vorschriften sich stets vor Augen zu halten, was dieselben bezwecken. Sofern man dies nicht tut, sondern wie im vorliegenden Falle deren Anwendung ohne Ueberlegung schematisch erzwingen will, so läuft man Gefahr, dem Willen des Gesetzgebers direkt entgegenzuhandeln. Die Traktoren und speziell die landw. Traktoren sind keine Automobile und bedürfen einer gesetzlichen Regelung, die auf ihre besonderen Verhältnisse und Betriebsprobleme gebührend Rücksicht nimmt. Der Gesetzgeber hat diesen Willen in Art. 5 MFV. ausdrücklich bekundet und wir hoffen, dass ihn auch die im Wurfe liegende neue kant. bern. Motorfahrzeuggesetzgebung gebührend berücksichtigen werde und damit einem schon längst unhaltbar gewordenen Zustand ein baldiges seliges Ende bereitet.

Wann und wo die landwirtschaftl. Maschinen an der Landesausstellung in Zürich zu sehen sind

Die Organisation der Landesausstellung und die Einteilung der Ausstellungsgegenstände nach ihrer Verwendung in der Praxis führten zum thematischen Aufbau der Landesausstellung.

Diese besondere Art des Aufbaues der Landesausstellung gestattet es nicht, während der ganzen Dauer der Ausstellung die landwirtschaftlichen Maschinen nach der bisher gewohnten Art und Weise auszustellen. Die einzelnen Maschinen sind nicht nach den Fabrikationsfirmen gruppiert, sondern nach ihrer Verwendung. So sind zum Beispiel die Pflüge und andere Acker-Geräte auf einem Felde ausgestellt, unter dem man sich einen Acker vorstellen kann. Die Maschinen und Geräte für den Futterbau (Mähmaschinen, Wender etc.) sind zusammen auf einer Wiese gruppiert, die Maschinen für die Ernte auf einem Stoppelfeld. Ebenso sind die Hofmaschinen, je nach ihrer Verwendung, in einer Tenne, einer bäuerlichen Kelterei, einer bäuerlichen Werkstatt, einem Pumpenraum und die Traktoren in einer Garage ausgestellt.

Eine interessante wissenschaftliche Abteilung befasst sich u. a. mit der Entwicklung der Landmaschinen und der Anwendung derselben in den landwirtschaftlichen Betrieben der Schweiz.

In einer weiteren lehrreichen Abteilung wird speziell das Thema «Maschinenpflege» behandelt und auf die gute und schlechte Behandlung der Maschinen und Geräte hingewiesen.

Im weitern sind in den verschiedenen Bauernhöfen des Dörfli die dahin passenden Maschinen und Geräte ausgestellt.

Der ganze Aufbau der permanenten Ausstel-

lung ist ein sehr interessanter und kurzweiliger und auch für den Nicht-Fachmann ein sehr lehrreicher. Ein Besuch dieser Abteilung in Verbindung mit demjenigen der ganzen Ausstellung lohnt sich also auch für den Landwirt sehr wohl.

Wenn aber ein Landwirt nach Zürich geht, um speziell für den bevorstehenden Ankauf einer landwirtschaftlichen Maschine seine Auswahl zu treffen, so möchten wir ihn darauf aufmerksam machen, dass neben der thematischen Ausstellung noch eine spezielle Veranstaltung vom 23. Juni bis 24. Juli stattfinden wird. Es ist dies die temporäre Landmaschinen-Ausstellung, an welcher alle grossen Fabrikanten mit ihren Maschinen und Geräten in grosser Auswahl vertreten sein werden. Jeder Landmaschinenfabrikant hat hier seinen eigenen Stand und auch das nötige Auskunfts- und Verkaufspersonal. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die schweizerischen Landmaschinen die gesetzlich geschützte Armbrustmarke tragen, die Garantiemarke für Schweizerwaren.

Eine für den Landwirt ebenfalls interessante Abteilung ist während der ganzen Dauer der Ausstellung auch im «Dörfli» zu sehen. Es betrifft die milchwirtschaftlichen Musterbetriebe, welche mit ausserordentlich hohen Kosten in permanenter Weise ausgebaut worden sind.

Eine Stadtmolkerei sorgt für die Versorgung der Ausstellung und der angrenzenden Quartiere mit erstklassiger pasteurisierter und gekühlter Milch.

Eine Zentralbutterei verarbeitet täglich 5000 bis 6000 lt. Rahm zu Floralp-Butter.

Eine Milchspezialitäten-Abteilung sorgt für die Herstellung von Flaschenmilch, Yoghurt, Eiscrème und dergleichen.

Nicht zu vergessen ist die Dorfkäserei, wo täglich 1-2 Emmenthaler- und andere Käse fabriziert werden.

Alle diese Mustereinrichtungen stehen täglich im Betrieb unter der Leitung des nordostschweizerischen Milchverbandes in Winterthur.

L. M. F.

Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren Règles de circulation pour conducteurs de tracteurs agricoles

Von Jost Elmiger, Kant. Automobilexperte, Luzern

9. Frage: Wie soll angehalten (stationiert und parkiert) werden?

Antwort: MFV, Art. 49: Motorfahrzeuge dürfen nur am Strassenrand anhalten. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat der Führer den Motor abzustellen und die Bremsen anzuziehen. Das Aussteigen aus dem Fahrzeug hat, wenn möglich, auf der dem Verkehr abgewendeten Seite zu er-

Motorfahrzeuge sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht stören können. Solche, die auf steilen Strassen unbeaufsichtigt stehengelassen werden, sind durch Einschaltung des der Neigung entgegengesetzten niedrigeren Ganges, Anbringen eines Unterlegkeils oder Ablenkung der Vorderräder gegen den Randstein usw. besonders zu sichern. Bei schweren Motorwagen und Anhängerzügen ist der Unterlegkeil stets anzubringen.

An engen Strassenstellen, Strassenkreuzungen und -einmündungen, scharfen Biegungen, auf Brücken, Fussgängerstreifen und vor Löschgerätschaftsmagazinen, sowie an Haltstellen von Stra-Benbahnen und fahrplanmässigen Motorwagenkursen dürfen Motorfahrzeuge nicht aufgestellt werden.

Bemerkung: Das richtige Anhalten, Stationieren und Parkieren ist für die Verkehrssicherheit ebenso wichtig wie das absolut korrekte Fahren. Von leider viel zu vielen Fahrzeuglenkern, welcher Kategorie sie auch angehören, werden diese Vorschriften nicht nur nachlässig, sondern sehr oft überhaupt nicht respektiert.

Eine beträchtliche Anzahl Verkehrsunfälle könnte vermieden werden, wenn unübersichtliche Stellen nicht durch aufgestellte Fahrzeuge noch

unübersichtlicher gemacht würden.

Ausser in ganz wenigen Fällen ist das unrichtige Aufstellen von Fahrzeugen eine unverzeihliche Bequemlichkeit von nicht viel denkenden, rücksichtslosen Fahrzeuglenkern.

Es dürfte der Gesundheit eines Fahrzeuglenkers wohl selten schaden, wenn er statt 10 Schritte solcher 20 bis 30 machen würde, um vom Fahrzeug bis zu seinem Bestimmungsorte zu ge-

Jeder Fahrzeuglenker soll sich zur Pflicht machen, wenn immer nur möglich, an der rechten Strassenseite anzuhalten, dadurch wird ihm erstens das Wiederanfahren erheblich erleichtert und zweitens beeinträchtigt er viel weniger den Fluss des übrigen Strassenverkehrs.

Aus der Praxis der Traktorbesitzer

Von Mitgliedern, die unserer Sache schaden.

In der letzten Zeit gingen uns wiederholt Klagen darüber zu, dass Traktorbesitzer an Strassenund Nachbar-Grundstücken rücksichtslos Schaden verursachen. Interessanterweise richten sich die Klagen meist nicht gegen den Führer der Maschine, der den Schaden verursacht hat, sondern

La pratique du tracteur

man kreidet alles gleich dem Traktor als solchem an. Es scheint also möglich, dass bei diesen Klagen da und dort eine gewisse Voreingenommenheit gegen den Schlepper vorhanden ist. Bei näherer Untersuchung dieser Fälle hat sich jedoch meist gezeigt, dass durch die Traktorführer Fehler gemacht worden sind, für die nicht der Traktor als Maschine verantwortlich gemacht werden